

45

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157; ZPO §§ 286, 550

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 78/59
Urteil des BAG vom 16. Februar 1961

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 78/59

Sa 197/57 Hannover

Verkündet

am 16. Februar 1961

gez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Holschemacher, Dr. Schröder und Dr. Pecher sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 22. Dezember 1958 - 4 Sa 197/57 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Zu Anfang des Jahres 1956 trat die Firma M
E GmbH, D , an die Beklagte, eine Firma
für Bohr-, Bergbau- und Tiefbauunternehmungen, mit der
Anfrage heran, ob die Beklagte in der Lage sei, Bohr-
spezialisten für die geplante Durchführung von Wasser-
erschließungsarbeiten in Afghanistan abzustellen. Die
Erteilung eines festen Auftrages an die Beklagte stell-
te die Firma M für den Fall des Vertragsab-
schlusses zwischen ihr und ihrem afghanischen Auftrag-
geber in Aussicht. Nach Zustandekommen dieses Vertrages
und Eröffnung eines Akkreditivs ist der Beklagten un-
streitig der Auftrag auf Abstellung von Spezialisten
nach Afghanistan seitens der Firma M erteilt
worden.

Die Beklagte, die sich nicht ihres eigenen Fach-
personals berauben wollte, hatte sich am 4. Februar 1956
telegrafisch mit der Bitte um fernmündlichen Anruf an
den ihr bekannten Kläger gewandt und ihm unter dem
gleichen Datum wie folgt geschrieben:

" Wir sandten Ihnen heute nachstehendes Telegramm:

Bitte Sonntag oder Montag früh 9,00 Uhr C
anrufen betreffend Auslandsstellung

B

und hoffen, daß Sie auf unser Telegramm den Anruf
tätigen werden.

Sollte dieses nicht der Fall sein, bitten wir Sie,
uns sofort nach Erhalt dieses Briefes anzurufen, da
Herr T mit Ihnen über eine Tätigkeit in Afgha-
nistan sprechen möchte.

Es handelt sich zunächst um eine Tätigkeit von etwa
6 Monaten. Sie erhalten bei freier Station und freier
Überfahrt ein Gehalt von

DM 2.200.--

hier in Deutschland.

Es ist möglich, daß sich aus dieser Angelegenheit eine
längere Tätigkeit entwickelt, was wir im Augenblick
noch nicht übersehen können.

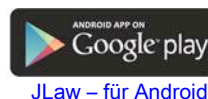
Wir müßten aber sofort Ihre Entscheidung haben, da
der Auftraggeber sich umgehend entscheiden will.

Ihre Einstellung durch uns kann aber erst erfolgen,
wenn der Auftraggeber uns den Auftrag erteilt hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wir bitten Sie daher, sich mit der Entscheidung durch uns solange zu gedulden, bis wir von dem Auftraggeber selbst Bescheid haben. Wir nehmen an, daß dieses in Kürze erfolgt.

Telegrafieren Sie uns bitte sofort, ob Sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind".

Das daraufhin am 6. Februar 1956 zwischen den Parteien geführte Ferngespräch bestätigte die Beklagte am 6. Februar 1956 mit folgendem Schreiben:

" Hierdurch bestätigen wir die heute früh mit Ihnen geführte fernmündliche Unterredung, in der Sie uns durchsagten, daß Ihnen an einer Arbeitsaufnahme in Afghanistan zu den Bedingungen unseres Briefes vom 4. Februar 1956 gelegen ist. ...

Wir haben dies inzwischen dem Interessenten zur Kenntnis gebracht, und wir werden Ihnen in dieser Sache sobald als möglich nähere Nachricht zukommen lassen. ...

Inzwischen bitten wir Sie höflichst, uns Ihren Lebenslauf zu übermitteln, da wir diesen in dieser Angelegenheit unbedingt benötigen. ...

Für baldige Erledigung danken wir Ihnen im voraus bestens und verbleiben für heute ... "

Nach weiteren Ferngesprächen zwischen dem Kläger und dem Prokuristen K . der Beklagten teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 3. März 1956 folgendes mit:

" Ihr Schreiben vom 11.2.1956, mit dem Sie uns auch den mit unserem Brief vom 6.2.1956 erbetenen Lebenslauf übermittelten, haben wir dankend erhalten.

Zurückkommend auf die inzwischen mit Ihnen geführte fernmündliche Unterredung können wir Ihnen heute mitteilen, daß der Vertragsabschluß inzwischen zustande gekommen ist.

Es ist uns aber leider noch nicht möglich, Ihnen näheres über den Arbeitsbeginn in Afghanistan bekanntzugeben, da die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages vorsehen, daß das für die Arbeiten abzustellende Personal erst dann die Reise nach Afghanistan antritt, wenn von dort die Zahlungsmittel für die Überfahrt bei einem deutschen Bankhaus zur Verfügung stehen. ...

Da wir Ihnen also heute leider noch keinen endgültigen Bescheid geben können, hoffen wir aber, Ihnen mit dieser Zwischennachricht gedient zu haben.

Für den Fall, daß Sie sich inzwischen zu dem uns telefonisch angedeuteten evtl. anderweitigen Arbeitsplatzwechsel entschlossen haben sollten, bitten wir Sie



- 4 -

höflichst, uns dies wissen zu lassen, da Sie ja dann wahrscheinlich an der Aufnahme einer Tätigkeit in Afghanistan nicht mehr interessiert sein werden.

Ihrem Bescheid sehen wir gern entgegen und verbleiben für heute .. "

Dieses Schreiben bestätigte der Kläger mit Schreiben vom 14.März 1956 wie folgt:

" Ihr Schreiben vom 3.März mit der Nachricht, daß der Vertragsabschluß für die Wasserbohrungen in Afghanistan zustandegekommen ist, habe ich dankend erhalten.

Wie ich Ihnen schon fernmündlich vor Tagen mitteilte, stehe ich nach wie vor zu meiner Zusage und kann Sie dazuhin heute davon in Kenntnis setzen, daß die berufliche Bindung zur Firma B K.G. nach Ihrer Benachrichtigung inzwischen endgültig zum 31.3.1956 gelöst ist.

Anderer Firmen, die sich für meine Mitarbeit interessierten, mußte ich in der Zwischenzeit benachrichtigen, daß ich nach dem Zustandekommen des Vertragsabschlusses und meiner bald zu erwartenden Abberufung durch Sie keine Stellung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist mehr antreten kann.

Ich bitte Sie nun, meine Einstellung zum 1.4.1956 vorzunehmen, und schlage Ihnen vor, mich bis zum Zeitpunkt der Überfahrt nach Afghanistan für Inlandsaufgaben einzusetzen, selbstverständlich für ein Entgelt, das gegenüber den Bezügen für die Ausländstätigkeit entsprechend gemindert ist.

Dazu teile ich Ihnen mit, daß mein Monatseinkommen bei einem augenblicklichen Grundgehalt in Höhe von DM 1.000.-- brutto über diesem Bezug liegt.

Bereits ab 15. des Monats kann ich täglich Ihrem Abruf Folge leisten, da ich noch rückständigen Urlaub habe, und möchte Ihnen vorschlagen, mich in den nächsten Tagen zu einer mündlichen Besprechung nach C zu beordern, um mit mir die Einzelheiten eines Anstellungsvertrages festzulegen und das Programm für die Arbeiten in Afghanistan durchzusprechen.

Ihrer geschätzten weiteren Nachricht sehe ich gern entgegen und grüße Sie mit bestem Glückauf ... "

Unter dem 16.März 1956 antwortete die Beklagte auf dieses Schreiben:

" Ihr Schreiben vom 14.März 1956 in obiger Angelegenheit haben wir dankend erhalten.

Leider ist es uns aber nicht möglich, Ihrem hiermit an uns herangetragenen Wunsche auf Einstellung ab 1.April 1956 stattzugeben, da wir in unserem Betrieb für Deutschland keine Ihren Kenntnissen entsprechende Stellung zu besetzen haben und hiervon auch nie die Rede gewesen ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ihre evtl. Einstellung bei uns für eine Tätigkeit in Afghanistan ist uns erst dann möglich, wenn uns von dem Interessenten aus Afghanistan die Zahlungsmittel für die Durchführung der mit Ihnen besprochenen Aufgaben bei einer deutschen Bank zur Verfügung stehen.

Dies haben wir auch in dem bisher mit Ihnen geführten Schriftwechsel und insbesondere in unseren fernmündlichen Unterredungen mit Ihnen immer betont.

In dem unserem Brief vom 3. März 1956 - K/We - vorausgegangenen Telefongespräch mit Ihnen, in dem Sie uns bis zum Mittwoch, dem 29.2.1956 um eine nähere Nachricht hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit in Afghanistan gebeten haben, haben wir Ihnen ausdrücklich durchgesagt, daß wir Ihnen hierüber noch nichts sagen können, Sie aber in dieser Sache auf dem laufenden halten werden.

Darüber hinaus haben wir Ihnen auf Ihre Frage hin, ob Sie ein anderweitiges Angebot annehmen sollen, gesagt, diese Entscheidung ohne Rücksicht auf uns zu treffen.

Nach Erhalt unseres Briefes vom 3.3.1956 haben Sie uns nochmals angerufen, und im Verlauf dieses Ferngesprächs hat Ihnen der Unterzeichnete durchgesagt, daß die Gelder aus Afghanistan noch nicht eingetroffen sind und es unter Umständen auch noch Wochen dauern kann, bis dies der Fall ist.

Dies möchten wir der guten Ordnung halber festhalten, da Ihr Vorschlag auf Einstellung ab 1. April 1956 für unseren innerdeutschen Betrieb sowie die übrigen Ausführungen in Ihrem Brief vom 14.3.1956 für uns völlig überraschend kommen.

Zur endgültigen Klarstellung in dieser Angelegenheit bringen wir hierdurch nochmals zum Ausdruck, daß wir Ihnen Nachricht geben werden, sobald die Voraussetzungen für eine Überfahrt nach Afghanistan gegeben sind, wobei wir es dann Ihnen überlassen müssen, ob Sie zu diesem Zeitpunkt noch Wert darauf legen, für uns nach Afghanistan zu gehen oder nicht.

Bis heute jedenfalls ist der Stand der Sache noch so, wie er auch Ihnen bekannt ist, und wir können erst dann konkret mit Ihnen darüber verhandeln, wenn uns aus Afghanistan die Zahlungsmittel für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.

Irgendwelche Vorkosten für Sie können wir nicht übernehmen, da der Inhalt der bisher mit Ihnen geführten Korrespondenz sowie der der Telefonate für beide Seiten völlig unverbindlich war. ... "



- 6 -

Im weiteren Verlauf der Korrespondenz teilte die Beklagte, die sich in der Zwischenzeit für die Entsendung zweier anderer Bohrspezialisten entschieden hatte, dem Kläger mit Schreiben vom 3. Mai 1956 mit, daß es ihr nicht möglich sei, den Kläger nach Afghanistan zu entsenden.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er auf Grund dieses Briefwechsels in Verbindung mit den Ferngesprächen von der Beklagten zu den Bedingungen des Schreibens vom 4. Februar 1956 für Afghanistan unter der Bedingung eingestellt worden sei, daß die Beklagte von der Firma M den entsprechenden Auftrag für Afghanistan erhalten und das Akkreditiv in Ordnung gehen würde. Da diese Bedingungen eingetreten seien, habe er einen entsprechenden Erfüllungsanspruch.

Für den Fall, daß man einen Vertragsabschluß nicht annehmen wolle, macht der Kläger die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß haftbar. Er hat hierzu ausgeführt, daß er im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Beklagten und deren Zusagen eine Anstellung im März oder April 1956 bei der chemischen Fabrik Dr. O H in S - B C mit einem Gehalt von 800.-- DM ausgeschlagen habe.

Unter dem Gesichtspunkt der Vertragserfüllung verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 6 Monatsgehältern - unter Abzug der zwischenzeitlich erhaltenen Arbeitslosenunterstützung - in Höhe von 11.812,50 DM, hilfsweise für den Fall, daß dieser Zahlungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß zuerkannt werde, die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei, daß er auf eine Einstellung bei der Beklagten vertraute.

Die Beklagte bestreitet unter Hinweis auf den geführten Briefwechsel und den Inhalt der fernmündlich geführten Gespräche das Zustandekommen eines von dem Eingang des Auftrages der Firma M abhängigen be-



dingten Vertrages. Sie verneint auch das Vorliegen eines Verschuldens bei der Anbahnung von Vertragsverhandlungen, weil sie sowohl schriftlich wie mündlich den Kläger immer wieder darauf hingewiesen habe, daß sie nur in unverbindlichen Vorverhandlungen mit dem Kläger stehe und es ihm frei stünde, jederzeit einen Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber abzuschließen. Selbst wenn man das Zustandekommen eines Vertrages annähme, sei der Inhalt ihres Schreibens vom 3. Mai 1956 als entfristete Kündigung aufzufassen. Vorsorglich fechte sie einen etwa zustande gekommenen Arbeitsvertrag gemäß §§ 119, 123 BGB an.

Das Arbeitsgericht hat der Klage unter dem Gesichtspunkt der Haftung der Beklagten für Verschulden bei Vertragsschluß hinsichtlich eines Teilbetrages von 1.100,50 DM stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Beklagten einen Erfüllungsanspruch bejaht und der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Die Parteien streiten darüber, ob die zwischen ihnen in der Zeit von Anfang Februar 1956 bis Mitte Mai 1956 gewechselten schriftlichen und mündlichen Erklärungen zu einem Vertragsabschluß geführt haben, der den primär auf Vertragserfüllung gerichteten Klageanspruch rechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht stützt die von ihm getroffene Entscheidung darauf, daß die auf die schriftliche Anfrage der Beklagten vom 4. Februar 1956 fernmündlich am 6. Februar 1956 abgegebene Bereitwilligkeitserklärung des Klägers, zu den in dem Schreiben vom 4. Februar 1956



angegebenen Bedingungen nach Afghanistan zu gehen, rechtlich als ein Vertragsangebot zu werten sei, das die Beklagte mit Schreiben vom 3. März 1956 angenommen habe. Die Wirksamkeit des Vertrages sei abhängig gewesen von dem Zustandekommen des Vertrages zwischen der Firma M und ihren afghanischen Auftraggebern sowie dem Eingang der erforderlichen Zahlungsmittel. Mit Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung habe der Vertrag Rechtswirksamkeit erlangt. Das Landesarbeitsgericht stellt weiterhin fest, daß in der Zeit zwischen dem 6. Februar und dem 3. März 1956 mehrere Ferngespräche zwischen dem Kläger und der Beklagten stattgefunden haben, läßt aber den näheren Inhalt dieser Ferngespräche dahingestellt, weil es darauf nicht ankomme.

Mit Recht rügt die Revision die in diesen Feststellungen liegende Verletzung der §§ 286 ZPO, 133, 157 BGB.

2) Grundsätzlich gehört zu den den Instanzenengerichten vorbehaltenen tatsächlichen Feststellungen auch die im Wege der Auslegung getroffene Ermittlung des Inhalts der von einer Partei abgegebenen Willenserklärungen und des aus ihnen hervorgehenden wirklichen Willens einer Partei. Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen läßt sich nicht schon damit rechtfertigen, daß es sich bei der Auslegung nicht um die Feststellung von Tatsachen, sondern um deren Bewertung handle, die der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unter dem Gesichtspunkt der Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter das Gesetz zugänglich sei (so Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 549 III B 3, mit weiteren Nachweisen; Pohle, in Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 zu § 549 ZPO). Denn bei der Auslegung von Parteierklärungen durch den Richter verbinden sich in aller Regel die Tatsachenfeststellung und ihre Beurteilung zu einem einheitlichen Denkvorgang, wenn man berücksichtigt, daß die nach § 133 BGB erforderliche Ermittlung des wirklichen Willens regelmäßig nicht nur von der



Deutung des Wortlautes oder des Sinnes der Erklärung oder des Verhaltens einer Partei ausgehen kann, sondern Feststellungen notwendig macht, die auf dem Gebiet der Tatsachen liegen. Deshalb hat die höchststrichterliche Rechtsprechung in ständiger Übung unter Inbetrachtziehung der ihr zugewiesenen Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit eine Nachprüfung der durch die Tatsacheninstanzen vorgenommenen Auslegung nicht typischer Verträge abgelehnt. Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) selbst vorliegt, kann die Revision gemäß § 73 ArbGG auf die Verletzung dieser Rechtsnormen oder, wenn und soweit das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt, des § 286 ZPO gestützt werden (RGZ 131, 343 [350] ; 169, 124; BGH NJW 1951, 711 Nr. 6; BGH LM Nr. 2 zu § 133 (A) BGB; BAG 5, 260; 6, 251 und eingehender 4, 360 ff. [364, 365]). Ein solcher Verstoß liegt hier vor. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts verstößt gegen den Grundsatz, daß das Gericht der Tatsacheninstanz das gesamte Parteivorbringen lückenlos zu werten und seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 4. Februar 1956 kein Vertragsangebot enthält, sondern eine grundsätzliche Erklärung des Klägers darüber erbittet, ob er bereit sei, unter bestimmten Bedingungen eine Stellung in Afghanistan anzunehmen. Die von dem Kläger in dem fernmündlichen Gespräch am 6. Februar 1956 erklärte Bereitwilligkeit nach Afghanistan zu gehen, wertet das Berufungsgericht als Vertragsangebot des Klägers, das nunmehr die Beklagte mit Schreiben vom 3. März 1956 angenommen habe. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß die Beklagte in den Vorinstanzen schriftsätzlich vorgetragen hat, der Kläger habe in dem Ferngespräch am 26. Februar 1956 seine Offerte



- 10 -

dahin eingeschränkt, daß er einen zusagenden Bescheid bis zum 29. Februar erwarte. Dies hätte das Landesarbeitsgericht aufklären und den Inhalt des Ferngespräches feststellen müssen. Denn wenn der Kläger tatsächlich seine Offerte bis zum 29. Februar 1956 beschränkt hat, so konnte die Annahme dieses Angebots nach § 148 BGB nur innerhalb der Frist erfolgen. Hat also der Kläger tatsächlich seine Offerte bis zum 29. Februar 1956 beschränkt, so konnte nicht durch das Schreiben der Beklagten vom 3. März 1956 allein ein Vertrag zustandekommen.

Das Schreiben der Beklagten vom 3. März 1956, das auf die vorhergehende Verhandlung der Parteien Bezug nimmt, könnte aber eine Offerte der Beklagten darstellen, in der sie dem Kläger ihrerseits den Abschluß eines Vertrages zu den Bedingungen, die sie im Februar 1956 genannt hatte, antrug. Eine solche Offerte konnte der Kläger ausdrücklich oder stillschweigend annehmen und dadurch das Zustandekommen des Vertrages herbeiführen. Ob eine solche Annahme dem beiderseitigen Parteiwillen entsprach, kann nur ermittelt werden, wenn der Inhalt der Ferngespräche festgestellt ist und zur Auslegung der keineswegs eindeutigen schriftlichen Erklärungen der Parteien herangezogen wird. Denn das Ineinandergreifen von Telefongesprächen und Korrespondenz stellt in seiner Gesamtheit den Inhalt der zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen dar und bildet deshalb die Grundlage für die zu ermittelnde Willensrichtung der Parteien.

Nicht rechtsbedenkenfrei ist die Subsumtion des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts unter die gesetzlichen Vorschriften über die Bedingung (§§ 158 ff. BGB). Gegenstand einer aufschiebenden Bedingung kann ein zukünftiges Ereignis jeder Art sein. Der Eintritt des Ereignisses kann auch in einer von dem einen Vertragsteil abgegebenen Erklärung liegen. Zu unterscheiden hiervon sind jedoch die Fälle, in denen ein Vertragspartner das Zustandekommen eines Vertrages

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von seinem Wollen abhängig macht. In diesem Falle liegt noch kein Vertrag, auch kein bedingt abgeschlossener Vertrag vor, vielmehr hängt der Abschluß eines Vertrages von der freien EntschlieÙung des Vertragspartners ab. Wer sich aber nur für den Fall verpflichtet, daß er eine von seinem Willen abhängige Erklärung abgeben wird, verpflichtet sich tatsächlich noch nicht (RG 136, 132 ff. [135]). Ob das eine oder andere gemeint ist, hängt von dem Willen der einen Vertrag antragenden Partei ab. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Wille der Beklagten darauf gerichtet gewesen sei, einen von der Auftragserteilung durch die Firma M und dem Eingang des Akkreditivs abhängigen aufschiebend bedingten Vertrag abzuschließen. Diese Auslegung übersieht, daß die Beklagte dem Kläger schon in dem ersten Schreiben vom 4. Februar mitgeteilt hat, daß seine Einstellung erst erfolgen könne, "wenn der Auftraggeber uns den Auftrag erteilt hat". Dieser Erklärung kann unter Berücksichtigung des oben gekennzeichneten Unterschieds zwischen einer echten Bedingung und dem Wollen einer Partei möglicherweise der Sinn zukommen, daß die Beklagte nach der Auftragserteilung durch die Firma M einen Anstellungsvertrag mit dem Kläger abzuschließen willens war und daß die vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Erklärungen und Anfragen nur der Feststellung dienen sollten, ob der Kläger grundsätzlich bereit sei, zu den bereits teilweise mitgeteilten Bedingungen eine Stellung im Ausland anzunehmen. In diesem Zusammenhang gewinnt die in dem Schreiben vom 3. März 1956 enthaltene Äußerung der Beklagten, daß sie ihm noch keinen endgültigen Bescheid geben könne, aber hoffe, ihm mit dieser Zwischennachricht gedient zu haben, ebenso Bedeutung wie die nach Auftragserteilung durch die Firma M in dem Schreiben des Klägers vom 14. März 1956 an die Beklagte gerichtete Aufforderung, ihn an den Sitz der Beklagten zu beordern, um mit ihm die Einzelheiten eines Anstellungsvertrages festzulegen.



- 12 -

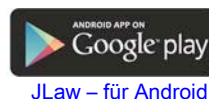
3) Zusammengefaßt verstößt die durch das Landearbeitsgericht erfolgte, auf der Würdigung des Beweisergebnisses beruhende Auslegung des Willens der Beklagten gegen die Beweisgrundsätze des § 286 ZPO und die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, weil sie wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt läßt und gegen anerkannte Auslegungsregeln verstößt. Das Revisionsgericht ist nicht befugt, die gegen gesetzliche Auslegungsregeln verstoßende Auslegung des Berufungsrichters durch die eigene, von ihm für zutreffend gehaltene zu ersetzen, es sei denn, daß die Auslegung einer Willenserklärung sich auf vorliegende Urkunden beschränkt und ohne Erschließung weiteren Tatsachenmaterials vorgenommen werden kann (BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; BAG AP Nr. 11 zu § 611 Gratifikation; BGH LM Nr. 2 zu § 133 A BGB; BGHZ 15, 74). Im vorliegenden Falle bedarf es jedoch zur Ermittlung des wirklichen Willens der Beklagten der Feststellung des Inhalts der zwischen den Parteien geführten fernmündlichen Gespräche. Ohne Kenntnis ihres Inhalts ist eine dem wirklichen Willen der Beklagten gerecht werdende Auslegung ihrer Erklärungen nicht möglich. Dies führt, da das angefochtene Urteil auf dem erwähnten Rechtsfehler beruht, gemäß §§ 564 Abs.1 565 Abs.3 Ziff. 1 ZPO zu seiner Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

4) Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zunächst den Inhalt der von dem Kläger in der fernmündlichen Unterredung am 6. Februar 1956 abgegebenen Erklärung festzustellen haben, um danach die Frage beantworten zu können, ob es sich bei dieser Äußerung um ein verbindliches und in Verbindung mit dem Ferngespräch vom 26. Februar 1956 gegebenenfalls bis 29. Februar 1956 befristetes Vertragsangebot gehandelt hat oder nur um die vom Kläger erklärte grundsätzliche Bereitwilligkeit zum Antritt einer Stellung im

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausland. Entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils kann auch der Inhalt der weiteren fernmündlichen Rücksprachen zwischen den Parteien nicht dahingestellt bleiben, denn die hierbei gewechselten Erklärungen können durchaus geeignet sein, weitere Hinweise über den zu ermittelnden wirklichen Willen der Parteien zu geben.

Bejaht das Landesarbeitsgericht auch nach erneuter Prüfung das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien, so wird es sich mit der rechtlichen Bedeutung der in dem Absagebrief der Beklagten vom 3. Mai 1956 abgegebenen Erklärung unter dem Gesichtspunkt einer Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses zum nächst zulässigen Termin auseinanderzusetzen haben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung). Hierbei wird weiterhin zu erörtern sein, ob der Vertrag auf 6 Monate befristet war oder zwar unbefristet abgeschlossen wurde, jedoch frühestens zum Ende des sechsten Monats gekündigt werden konnte.

Gelangt das Landesarbeitsgericht zu der Ansicht, daß es nicht zu einem Vertragsabschluß zwischen den Parteien gekommen ist, so wird es zu prüfen haben, ob der Klageanspruch unter dem Gesichtspunkt der Nichterfüllung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vorvertrages oder des Schadenersatzes für Verschulden bei der Anbahnung von Vertragsverhandlungen begründet ist (vgl. BAG 2, 217).

gez. Dr. Holschemacher Dr. Schröder Dr. Pecher

Meißner

Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)